

2834

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1933 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1933 zu leistenden Vergütungen.

(Vom 31. Mai 1932.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wie in den letzten Jahren unterbreiten wir den eidgenössischen Räten den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials (Kriegsmaterialbudget) vereinigt mit der Vorlage über die vom Bund den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten zu leistende Entschädigung.

I.

Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1933.

Es sind die nachfolgenden Anschaffungen in Aussicht genommen, die wir entsprechend der Gruppierung des allgemeinen Budgets gegliedert haben.

Der vorliegende Budgetentwurf bewegt sich ungefähr im Rahmen des letztjährigen. Bei der Kostenberechnung ist der eingetretenen Senkung der Preise entsprechend Rechnung getragen worden. Da wo es die Reserven an gebrauchten Gegenständen gestatten, ist durch die Entnahme eines Teils des Bedarfes aus diesen Reserven, das Aufrüsten und die Abgabe von solchen Gegenständen vorgesehen, um so die Kosten für Neuanschaffungen zu reduzieren.

Für die Einzelheiten erlauben wir uns, auf die Akten zu verweisen. Wir erwähnen im besondern nur, dass in dem vorliegenden Entwurf zum Kriegsmaterialbudget 1933 eine Summe von Fr. 1,350,000 für Gasmasken eingesetzt ist und beehren uns, hieran folgende Darlegungen anzuschliessen.

Bei der Beratung des Voranschlages für das Jahr 1932 wurde im Nationalrat anlässlich der Behandlung des Budgets der Direktion der eidgenössischen Bauten (Umbau- und Erweiterungsarbeiten, «eidgenössische Zeughäuser,

Keller für Gasmasken Fr. 153,000», Botschaft S. 84) erklärt, dass bis jetzt dem Parlament keine Gelegenheit zu einem grundsätzlichen Entscheid über die Einführung von Gasmasken für die Armee gegeben worden sei; es sei daher erwünscht, dass im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit die eidgenössischen Räte sich darüber aussprechen können. Ferner wurde in einem Schreiben der nationalrätlichen Finanzkommission an den Bundesrat zu dieser Frage wie folgt Stellung genommen: «Die Finanzkommission spricht den Wunsch aus, Ihre hohe Behörde möchte den Räten über die Ausrüstung unserer gesamten Armee mit Gasmasken, die gerade jetzt im Gange ist und ungefähr 9—10 Millionen Franken erfordern wird, einen besondern Bericht erstatten. Die Frage scheint ihr wichtig genug zu sein, um zum Gegenstand einer besondern Beratung gemacht zu werden.»

Diesen Äusserungen gegenüber muss in erster Linie betont werden, dass die grundsätzliche Frage der Einführung des Gasschutzes in der Armee in Art. 4 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation des Heeres (Truppenordnung) vom 18. Dezember 1924 in bejahendem Sinne entschieden worden ist, indem dort der Bundesrat ausdrücklich ermächtigt wurde, unter Vorbehalt der Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte, die Organisation des Gasschutzes durchzuführen. Massnahmen auf dem Gebiete des Schutzes der Armee gegen Gasangriffe vorzubereiten und durchzuführen, sind also durch den erwähnten Bundesbeschluss dem Bundesrate ausdrücklich übertragen worden in der Meinung selbstverständlich, dass den eidgenössischen Räten jeweilen das Recht der Kreditgewährung gewahrt bleibe.

Unter Betonung dieser grundsätzlichen Stellungnahme sind wir gerne bereit, darüber Auskunft zu geben, wie wir uns das Programm für die Einführung des Gasschutzes in der Armee denken. Im Hinblick auf den klaren Wortlaut des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1924, der den Bundesrat zur Organisation des Gasschutzes ermächtigt, glauben wir uns aber auf die Form eines orientierenden Berichtes beschränken zu können.

In der Botschaft des Bundesrates vom 6. Mai 1924 an die Bundesversammlung betreffend die Einführung der neuen Truppenordnung (BBl. 1924, II, 41) wurde darauf hingewiesen, dass die Studien zur Beschaffung einer geeigneten Gasmaske im Gange seien und guten Erfolg versprechen, dass aber beim damaligen Stande der Angelegenheit bestimmte Vorschläge noch nicht unterbreitet werden könnten. Im Bericht des Bundesrates über die Geschäftsführung des eidgenössischen Militärdepartements im Jahre 1926 war es sodann möglich, weitere Angaben über die getroffenen Vorbereitungen zu machen. Es wurde ausgeführt, dass die Vorarbeiten stark fortgeschritten seien, dass die Truppenversuche mit dem gewonnenen Modell aufgenommen werden konnten und dass diese Versuche ein sehr befriedigendes Resultat ergeben hätten. Schon die damals vorliegenden Ergebnisse berechtigten zur Hoffnung, dass unsere Armee in Bälde über ein in jeder Beziehung brauchbares Modell einer Gasmaske verfügen würde. Die in den Jahren 1927—1931 in grossem Mass-

stabe durchgeführten Truppenversuche führten dann zu der endgültigen Festlegung des Modells, das als erstklassig bezeichnet werden darf. In der Botschaft des Bundesrates vom 4. November 1930 betreffend Bewilligung eines ausserordentlichen Kredites zur Beschaffung von Kriegsmaterial (BBl. 1930, II, 529 ff., insbesondere Seiten 532 und 537/538) wurde erneut auf die Notwendigkeit der Beschaffung von Gasmasken hingewiesen, und es haben in der Folge die eidgenössischen Räte im Dezember 1930 zu diesem Zweck Kredite im Betrage von Fr. 689,000 bewilligt.

Zum guten Teil ist das vorliegende Modell, das erhebliche Vorteile aufweist, ein Ergebnis schweizerischer Erfindung. Im Gegensatz zu der Gasmaske fast aller andern Staaten ist es gelungen, eine Maske herzustellen, die in einer einzigen Grösse allen Leuten passt und die bezüglich Lebensdauer die gehegten Erwartungen noch übertroffen hat. Bedenken, dass eine Maske, für deren Herstellung Gummi verwendet wird, nur wenige Jahre brauchbar sei, sind nicht stichhaltig, sofern für geeignete Lagerung gesorgt ist. Die Modellfrage und die übrigen Fragen technischer Natur erscheinen nach dem heutigen Stande der Wissenschaft und der Technik als abgeklärt.

Was die Frage der Beschaffung der Maske in grösserem Umfange betrifft, so kann darüber folgendes ausgeführt werden:

Die Generalstabsabteilung hat sich dahin ausgesprochen, dass die ganze Armee (Auszug, Landwehr und Landsturm) in möglichst kurzer Zeit gewissermassen auf einen Schlag mit der Gasmaske ausgerüstet werden soll. Die Ersparniskommission für die eidgenössische Militärverwaltung befürwortet im gleichen Sinne eine einmalige, umfassende Beschaffungsvorlage. Es wird bei der Begründung dieses Vorgehens geltend gemacht, dass nach den Kriegserfahrungen die Gasmaske als Abwehrgerät einen äusserst wichtigen individuellen Ausrüstungsgegenstand des Wehrmannes darstelle, der schon in Friedenszeiten für den letzten Mann bereit liegen sollte. Auch Gründe der Ausbildung im Gasschutz (Verpassen der Maske, Arbeiten unter der Maske, Gründe der Gasdisziplin usw.) sprechen für einmalige gesamthafte Beschaffung. Ferner würde dadurch die unmittelbare Kriegsbereitschaft wesentlich gefördert.

Würde man sich aber zur gleichzeitigen Beschaffung entschliessen, so hätte das zur Folge, dass die finanziellen Mittel für die gesamte Gasmaskenfabrikation und der nötigen Lagerräume in der Höhe von 16—18 Millionen Franken auf einmal bereitgestellt werden müssten. Das würde eine ganz ausserordentlich starke Belastung des Bundes bedeuten, die bei der gegenwärtigen Finanzlage vermieden werden sollte. Auch fabrikationstechnisch hätte dieses System grosse Nachteile, weil die Industrie für eine umfassende Massenfabrikation kostspielige Einrichtungen zu treffen hätte, die nachher jahrelang brach liegen würden. Da mit einer Lebensdauer der Maske von 10—15 Jahren gerechnet werden kann, müsste nach Ablauf dieses Zeitraumes wiederum die umfangreiche Ersatzfabrikation einsetzen, und die eben erwähnten Nachteile finanzieller und technischer Natur würden sich wiederholen. Damit wäre neben den andern Nachteilen auch eine Verteuerung des Produktes verbunden.

Gegenüber diesen Übelständen erblicken wir das zweckmässigste Verfahren in einer schrittweisen Beschaffung. Dabei müssen wir uns allerdings fragen, ob wir diesen Weg ohne Gefährdung der Landessicherheit und der Kriegsbereitschaft beschreiten dürfen. Wir glauben für die Bejahung dieser Frage die Verantwortung übernehmen zu können.

Das von den meisten Staaten unterzeichnete und ratifizierte Genfer Protokoll betreffend das Verbot der Anwendung giftiger Gase usw. bietet eine gewisse Garantie dafür, dass bei einem Kriegsausbruch die kriegführenden Parteien sich hüten werden, sofort zur Anwendung chemischer Kriegsmittel zu greifen. Dass allerdings im späteren Kriegsverlauf eine solche Garantie nicht mehr besteht, lehrt uns die Kriegserfahrung. Das Genfer Protokoll bietet aber trotzdem auch für uns eine gewisse Beruhigung und darf für unsere Entschlüsse betreffend das Vorgehen in der Frage der Beschaffung von Gasmasken mitbestimmend sein. Überdies darf man hoffen, dass zurzeit, da die intensivsten Abrüstungsbestrebungen im Gange sind und alle Völker mit schweren wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, deren Hebung dormalen ihre erste Sorge gilt, eine unmittelbare Kriegsgefahr uns nicht bedroht, es uns also doch wohl gestattet ist, die Gasmasken schrittweise zu beschaffen.

Diese Beschaffungsart hat in wirtschaftlich-technischer Hinsicht noch besondere Vorteile. Einmal erlaubt sie, die in Betracht fallende Privatindustrie während einer grösseren Zahl von Jahren andauernd zu beschäftigen; das ist volkswirtschaftlich sehr erwünscht. Sodann ermöglicht sie aber auch, allfällige Verbesserungen an der Maske selbst und am Herstellungsverfahren, die beim rastlosen Fortschreiten der Technik ja nie ausgeschlossen sind, fortlaufend auszunützen. Eine einmalige Beschaffung würde das ausschliessen.

Demgemäss ist ein Programm in Aussicht genommen, durch das die Gesamtfabrikation der Gasmasken auf einen Zeitraum von 8—10 Jahren verteilt wird. Der jährlich in den ordentlichen Voranschlag einzustellende Kredit wird bei dieser Lösung durchschnittlich 1,5—2 Millionen Franken betragen in der Meinung, dass hieraus pro Jahr 40—50,000 Gasmasken hergestellt werden können. Dabei müssen wir allerdings wünschen, dass man uns bei diesem Jahresdurchschnitt nicht behaftet, weil die Verhältnisse in heute nicht voraussehender Weise ändern können und wir uns deshalb für derartige Fälle den nötigen Spielraum vorbehalten müssen. Weiter muss dafür Sorge getragen werden, dass auch in fabrikationstechnischer Hinsicht die Grundlagen für eine kurzfristige Fabrikationssteigerung schon jetzt geschaffen werden, d. h. es müssen einmal die nötigen Rohmaterialien rechtzeitig und in genügender Menge bereitstehen, und sodann muss der Übergang von der ordentlichen Fabrikation zu einem gesteigerten Betriebe sichergestellt werden. In diesem Vorgehen liegt eine grosse Beruhigung hinsichtlich unvorhergesehener Ereignisse.

Für den Gesamtumfang der in diesem Zeitraum von 8—10 Jahren zu beschaffenden Gasmasken ist der Grundsatz massgebend, dass die ganze Armee mit der Maske ausgerüstet werden soll, also der Auszug, die Landwehr und der kombattante Landsturm. Das ergibt einen Bedarf von rund 400,000 Gasmasken.

Tarif für die Beschaffung der Rekruten-Ausrüstung im Jahre 1933.

Füsiliere	Schützen	Radfahrer und Motorradfahrer	Mitrailleure, Führer der Mitrailleur-Kompagnien der Inf.- und Geb.-Inf.-Bat. und Geb.-Mitr.-Abtgn.	Mitrailleure, Führer und Sattler der Mitrailleur-Kompagnien der Schützen-Bataillone	Mitrailleure und Trompeter der fahrenden Mitrailleur-Kompagnien	Fahrer und Sattler der fahrenden Mitrailleur-Kompagnien	Dragoner, Hufschmiede Sattler und Büchsenmacher der Kavallerie	Kavallerie-Mitrailleure	Gegenstand	Kanoniere der Artillerie, Scheinwerfer- u. Ballontruppe, Fahrer der Geb.-Art., Säumer aller Truppen und Sattler der Geb.-Truppen (ohne Mitrailleure und Verpflegung)	Fahrer der Feldartillerie, der schweren Feldhaubitzen u. Scheinwerfertruppe, Train (ohne Inf. u. Verpf.). berittene Trompeter, Sattler der Spezialtruppen (ohne Verpflegung)	Genietruppen	Fliegertruppen	Sanitäts-truppen	Verpflegungs-truppen	Motorwagen-truppe	Train und Sattler der Inf.-Bat. und der Verpflegung, Hufschmiede	Offiziers-Ordonnanzen
1 Fr.	2 Fr.	3 Fr.	4 Fr.	5 Fr.	6 Fr.	7 Fr.	8 Fr.	9 Fr.		10 Fr.	11 Fr.	12 Fr.	13 Fr.	14 Fr.	15 Fr.	16 Fr.	17 Fr.	18 Fr.
13. —	13. —	13. —	13. —	13. —	13. —	13. —	13. —	13. —	+ Stahlhelm	13. —	13. —	13. —	13. —	13. —	13. —	—	13. —	13. —
4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	Quartiermütze 1914	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	+ Feldmütze mit Kokarde	—	—	—	—	—	—	7. 50	—	—
61. 70	62. 20	60. 70	61. 70	63. 80	61. 70	61. 70	61. 70	61. 70	* Waffenrock 14 mit Kragen- und Ärmelpatten und Achselnummern	61. 70	61. 70	62. 30	61. 70	62. 30	61. 70	61. 70	61. 70	61. 70
62. 40	62. 40	—	62. 40	62. 40	62. 40	—	—	—	* Fusstruppenhosen 14 (2 Paar)	62. 40	—	62. 40	62. 40	62. 40	62. 40	62. 40	31. 20	—
—	—	70. —	—	—	—	—	—	—	* Fahrhosen 14 (2 Paar) für Radfahrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	64. 80	64. 80	64. 80	* Reithosen 14 (2 Paar ohne Besatz) ⁵	—	64. 80	—	—	—	—	—	—	32. 40
56. 55	56. 55	—	56. 55	56. 55	56. 55	56. 55	—	—	* Kaput (ohne Kragenpatten, mit Achselnummern)	56. 55	—	56. 55	56. 55	56. 55	56. 55	56. 55	56. 55	—
—	—	—	—	—	—	—	68. 35	68. 35	* Reitermantel (ohne Kragenpatten, mit Achselnummern)	—	68. 35	—	—	—	—	—	—	68. 35
—	—	30. 15	—	—	—	—	—	—	* Mantelkragen für Radfahrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. 45	1. 45	1. 45	1. 45	1. 45	1. 45	1. 45	1. 45	1. 45	Krawatte	1. 45	1. 45	1. 45	1. 45	1. 45	1. 45	1. 45	1. 45	1. 45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	+ Wadenbinden (1 Paar)	—	—	—	—	—	—	4. —	4. —	—
—	—	—	—	—	—	20. 80	—	—	+ Ledergamaschen (1 Paar)	—	20. 80	—	—	—	—	—	—	20. 80
—	—	17. 80	—	—	—	—	—	—	+ Stulpen für Radfahrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64. 90 ⁷	64. 90	—	63. 40	63. 40 ⁴	63. 40	63. 40	—	—	* Tornister 98 mit Hilfstragriemen	—	—	63. 40	63. 40	63. 40	—	64. 90	—	—
—	—	—	3. —	3. —	3. —	3. —	—	—	* Tornister 98 ohne Hilfstragriemen	—	—	63. 40	63. 40	63. 40	—	63. 40	—	—
3. 15	3. 15	—	—	—	—	—	—	—	Garnituren dazu	—	—	3. —	3. —	3. —	3. 15	3. —	—	—
—	—	60. 90	—	—	—	—	—	—	* Tornister 75/98	60. 25 ⁸	60. 25 ⁸	—	—	—	—	—	60. 90	60. 90
—	—	2. 80	—	—	—	—	—	—	Garnituren dazu	2. 75	2. 75	—	—	—	—	—	2. 80	2. 80
9. 90	9. 90	9. 90	9. 10	9. 10	9. 10	9. 10	—	—	Brotsack 17	9. 10	9. 10	9. 90	9. 90	9. 90	9. 90	9. 90	9. 10	9. 10
1. 70	1. 70	1. 70	1. 70	1. 70	1. 70	1. 70	—	—	Stoff	1. 70	1. 70	1. 70	1. 70	1. 70	1. 70	1. 70	1. 70	1. 70
— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	—	—	Gurten und Garnituren	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50
—	—	41. — ⁶	—	—	—	—	3. 10	3. 10	+ Brotbeutel für Kavallerie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	+ Rahmentasche	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. 75	3. 75	3. 75	3. 75	3. 75	3. 75	3. 75	3. 75	3. 75	Feldflasche 98	3. 75	3. 75	3. 75	3. 75	3. 75	3. 75	3. 75	3. 75	3. 75
4. 75	4. 75	4. 75	4. 75	4. 75	4. 75	4. 75	—	—	Kochgeschirr aus Aluminium 14	4. 75	4. 75	4. 75	4. 75	4. 75	4. 75	4. 75	4. 75	4. 75
—	—	—	—	—	—	—	7. 10	7. 10	Kochgeschirr aus Stahlblech 82	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	Essbesteck 21	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40
4. 20	4. 20	4. 20	4. 20	4. 20	4. 20	4. 20	— ¹	— ¹	Mannsputzzeug	4. 20	4. 20	4. 20	4. 20	4. 20	4. 20	4. 20	4. 20	4. 20
— 54	— 54	— 54	— 54	— 54	— 54	— 54	— 54	— 54	Anstreichbürste mit Futteral	— 54	— 54	— 54	— 54	— 54	— 54	— 54	— 54	— 54
— 05	— 05	— 05	— 05	— 05	— 05	— 05	— 05	— 05	Garnituren dazu	— 05	— 05	— 05	— 05	— 05	— 05	— 05	— 05	— 05
—	—	—	—	—	—	4. 55	2. 55	2. 55	Sporen ²	—	4. 55	—	—	—	—	—	—	4. 55 ³
—	—	—	—	—	—	— 10	—	—	Garnituren dazu	—	— 10	—	—	—	—	—	—	— 10
2. 10	2. 10	2. 10	2. 10	2. 10	2. 10	2. 60	2. 60	2. 60	Entschädigung für Einkleiden der Rekruten ⁹	2. 10	2. 60	2. 10	2. 10	2. 10	2. 10	2. 10	2. 60	2. 60
295. 14	295. 64	329. 79	292. 69	294. 79	292. 69	321. 04	233. 49	233. 49		289. 29	329. 44	294. 09	293. 49	294. 09	295. 14	291. 99	300. 34	330. 14

+ Die mit + bezeichneten Gegenstände sind von den Kantonen nicht zu beschaffen, da diese Gegenstände von der K. T. A. beschafft und durch die K. M. V. direkt an die Rekruten abgegeben werden.
 * Inklusive Entschädigung für Bezeichnen, Transporte etc. der Kleidungsstücke und der Gepäckausrüstung je 30 Cts. per Waffenrock, Hose und Kaput oder Mantel, sowie per Tornister.
¹ Dragoner und Kavallerie-Mitrailleure erhalten das Putzzeug 98 aus der Reserve.
² Berittene Artilleristen, Train, Ordonnanzen und sämtliche Hufschmiede (mit Ausnahme derjenigen der Kavallerie) ein Paar Anschallsporen; Unteroffiziere inkl. diejenigen der Kavallerie 1 Paar blanke Anschallsporen (Fr. 5. 65 per Paar) gegen Rückgabe der früher gefassten Sporen (Kavallerie 1 Paar Anschraubsporen).
³ Trainsoldaten vom Bocke fahrend erhalten keine Sporen.
⁴ Die Mitrailleur-Rekruten der Gebirgs-Mitrailleur-Abteilungen 1 und 2, sowie die Geb.-Telegr.-Pi.-Rekruten erhalten den Festungstornister 17/30 (Fr. 45. 60), sowie den Brotsack für Unberittene.
⁵ Da im eidgenössischen Zeughaus Seewen eine genügende Anzahl Reithosen mit Besatz vorhanden ist, sollen nur Reithosen ohne Besatz angefertigt werden.
⁶ Die Motorradfahrer erhalten keine Rahmentaschen.
⁷ Die L. M. G.-Schützen, das Spiel der Infanterie, sowie die zur Infanterie gehörenden Telephon- und Signalsoldaten erhalten den Tornister 98 ohne Hilfstragriemen.
⁸ Die Rekruten der Artillerie, mit Ausnahme der Geb.-Art., der Festg.-Art. und der Scheinwerfer-Truppe erhalten zum Tornister 75/98 statt vier Packriemen von je 54 cm Länge zwei 65 cm und einen 54 cm langen Packriemen.
⁹ Solange die Rekruten auf den Waffenplätzen durch die K. M. V. eingekleidet werden, sind diese Entschädigungen an die K. M. V. zu entrichten.

Persönliche Ausrüstung für die Rekruten und neuernannten Unteroffiziere im Jahre 1933.

	Füsilere, Schützen und L. M. G.-Schützen	Radfahrer und Motorradfahrer	Mitralleure, Führer, Sattler der Mitralleur-Kompagnien, der Inf.- und Geb.-Inf.-Bat. und d. Geb.-Mitr.-Abtlgen.	Mitralleure und Trompeter der fahrenden Mitralleur-Kompagnien	Fahrer und Sattler der fahrenden Mitralleur-Kompagnien	Dragoner, Kavallerie-Mitralleure, Hufschmiede, Sattler und Büchsenmacher der Kavallerie	Kanoniere der Artillerie, Scheinwerfer- u. Ballontruppe, Führer der Geb.-Art., Säumer aller Truppen und Sattler der Geb.-Truppen (ohne Mitralleure und Verpflegung)	Gegenstand	Fahrer der Feldartillerie, der schweren Feldhaubitzen u. Scheinwerfertruppe, Train (ohne Inf. u. Verpf.), berittene Trompeter, Sattler der Spezialtruppen (ohne Verpflegung)	Genie-truppen	Flieger-truppen	Sanitäts-truppen	Verpflegungs-truppen	Motorwagen-truppen	Train und Sattler der Inf.-Bat. und Verpflegung, Hufschmiede	Offiziers-Ordonnanzen
	1	2	3	4	5	6	7	A. Bekleidung.	8	9	10	11	12	13	14	15
+	1	1	1	1	1	1	1	Stahlhelm	1	1	1	1	1	—	1	1
	1	1	1	1	1	1	1	Quartiermütze 14	1	1	1	1	1	1	1	1
+	—	—	—	—	—	—	—	Feldmütze 98 mit Kokarde	—	—	—	—	—	1	—	—
	1 ⁵⁾	1 ⁵⁾	1 ⁵⁾	1 ⁵⁾	1 ⁵⁾	1 ⁵⁾	1 ⁵⁾	Off.-Mütze ohne Gradabzeichen ⁵⁾	1 ⁵⁾	1 ⁵⁾	1 ⁵⁾	1 ⁵⁾	1 ⁵⁾	1 ⁵⁾	1 ⁵⁾	1 ⁵⁾
	1	1	1	1	1	1	1	Waffenrock 14 mit Kragen- und Ärmelpatten und Achselnummern	1	1	1	1	1	1	1	1
	2	—	2	2	—	—	2	Fusstruppenhosen 14	—	2	2	2	2	2	2	2
	—	2	—	—	—	—	—	Fahrhosen 17 für Radfahrer	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	2	2	—	Reithosen 14 (1 Paar mit und 1 Paar ohne Besatz)	2	—	—	—	—	—	—	1 ohne Besatz
	1 ¹⁾	—	1 ¹⁾	1	1	—	1	Kaput mit Achselnummern	—	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1	1	2
	—	—	—	—	—	1	—	Reitermantel mit Achselnummern	1	—	—	—	—	—	—	1
	—	1	—	—	—	—	—	Mantelkragen für Radfahrer	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	1	1	1	1	1	1	Krawatte	1	1	1	1	1	1	1	1
+	—	—	—	—	—	—	—	Wadenbinden, Paar	—	—	—	—	—	1	1	—
+	—	1	—	—	—	—	—	Lederstulpen für Radfahrer, Paar	—	—	—	—	—	—	—	—
+	—	—	—	—	1	—	—	Ledergamaschen, Paar	1	—	—	—	—	—	—	1
								B. Gepäck.								
	1 ²⁾	—	—	—	—	—	—	Tornister 98 mit Hilfragriemen	—	—	—	—	1	—	—	—
	L. M. G. ³⁾	—	1 ²⁾	1	1	—	—	" " ohne "	—	1	1	1 ²⁾	—	1	—	—
	Teleph.-Patr., Trompeter u. Tambouren	—	Führer der Geb.-Mitr.-Abt. (Mitr. der Geb.-Mitr.-Abt. tu.2) (Mitr. der Geb.-Mitr.-Abt. tu.2)	—	—	—	1	Tornister 75/98	1	—	—	—	—	—	1	1
	—	1	—	—	—	—	—	Festungstornister 17/30	—	Geb.-Tg.-Pi.	—	—	—	—	—	—
	1	1	—	—	—	—	—	Brotsack 17 für Unberittene	—	1	1	1	1	1	—	—
	—	—	1	1	1	—	1	Brotsack 17 für Berittene	1	—	—	—	—	—	1	1
+	—	Radfahrer	—	—	—	1	—	Brotbeutel 14 für Kavallerie	—	—	—	—	—	—	—	—
+	1	1	1	1	1	1	1	Rahmentasche für Radfahrer	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	1	1	1	1	—	1	Feldflasche 98	1	1	1	1	1	1	1	1
	—	—	—	—	—	1	—	Kochgeschirr 14 aus Aluminium	1	1	1	1	1	1	1	1
	1	1	1	1	1	1	1	Kochgeschirr 82 aus Stahlblech	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	1	1	1	1	1	1	Essbesteck 21	1	1	1	1	1	1	1	1
	1	1	1	1	1	—	1	Mannsputzzeug 14 ³⁾	1	1	1	1	1	1	1	1 ⁴⁾
	1	1	1	1	1	1	1	Anstreichbürste mit Futteral	1	1	1	1	1	1	1	1
	—	—	—	—	—	1 ⁴⁾	—	Anschraubsporen	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	1	—	—	Anschnallsporen ⁴⁾	1	—	—	—	—	—	1 Hufschmiede	1 ⁴⁾
	1 ⁶⁾	1 ⁶⁾	1 ⁶⁾	1 ⁶⁾	1 ⁶⁾	1 ⁶⁾	1 ⁶⁾	Off.-Schriftentasche ⁶⁾	1 ⁶⁾	1 ⁶⁾	1 ⁶⁾	1 ⁶⁾	1 ⁶⁾	1 ⁶⁾	1 ⁶⁾	1 ⁶⁾

1) Erhalten den Kaput leihweise.

2) Truppen der Infanteriebrigaden 1, 2, 7, 8, 11, 12 erhalten den Blachensstofftornister 14/17, soweit der Vorrat reicht.

3) Dragoner- und Kavallerie-Mitralleure erhalten das Putzzeug 98 aus der Reserve.

4) Trainsoldaten vom Bocke aus fahrend erhalten keine Sporen. Die berittenen Unt.-Off., inkl. diejenigen der Kavallerie, erhalten 1 Paar blanke Anschnallsporen, gegen Rückgabe der früher gefassten; die Off.-Ordonnanzen fassen besondere Anschnallsporen mit kurzem Hals.

5) Die höheren Unteroffiziere (Fourier, Feldweibel und Adj.-Unteroff.) sind zum einmaligen Bezug einer Off.-Mütze ohne Gradabzeichen berechtigt. Preis der Mütze Fr. 8.50.

6) Die neuernannten Feldweibel und die neuernannten Adj.-Unteroff. fassen 1 Off.-Schriftentasche. (Die neuernannten Adj.-Unteroff. nur wenn sie die Schriftentasche nicht schon als Feldweibel erhalten haben). Preis der Off.-Schriftentasche Fr. 25.70. Inhalt des Mannsputzzeuges: 1 Kleiderbürste, 1 Schuhbürste, 50 g Seife, 1 Nadelbüchsen mit je 10 m feldgrauem Knopflochfaden Nr. 30 und Nähfaden Nr. 50 und 3 Nadeln, 4 grosse und 2 kleine Uniformknöpfe, 4 Steinnussknöpfe 16 mm und 6 Steinnussknöpfe 18 mm, 1 Baumwollappen, 1 Flanellappen, 2 m Zwickschnur. Sämtliche Rekruten erhalten 1 Büchse Schuhfett in einer Schutzdose, 1 Stück Riemenwachs. Rekruten mit Ledergamaschen 1 Büchse schwarze Lederwische. Trompeterrekruten 1 Büchse Putzpomade. Diese Fettmittel, sowie die Knöpfe werden mit den Putzzeugen durch die K.M.V. den Rekruten verabfolgt.

* Die Offiziers-Ordonnanzen erhalten überdies ein zur Korpsausrüstung gehörendes besonders zusammengestelltes Putzzeug.

NB. Der Bund (K. T. A.) beschafft die Waffen mit zugehörigem Lederzeug. Leibwäsche hat der Rekrut auf eigene Kosten anzuschaffen. Die Tornistergurten und Garnituren für Tornister und Brotsäcke, sowie die mit + bezeichneten Gegenstände werden von der K. T. A. einheitlich beschafft.

Ausrüstung für die Rekruten und die neuernannten Unteroffiziere im Jahre 1933.

Tabelle III.

Füsiliere, Schützen, Patrouille und L. M. G.-Schützen	Radfahrer und Motorradfahrer	Mitr., Führer und Sattler der Mitr.- u. Geb.-Mitr.-Komp., Mitr. d. fahr. Mitr.-Komp. u. der Geb.-Mitr.-Abt.	Fahrer, Sattler der fahrenden Mitrailleure	Dragoner, Mitrailleure, Büchsenmacher, Sattler und Hufschmiede der Kav.	Kanoniere der Feld- und Gebirgsart. (ohne schwere Feldhaubitzen) Führer, Sattler der Geb.-Art.	Kanoniere der schweren Feldhaub., der Motor- und Fest.-Art., Soldaten der Beobachtungs-, Scheinwerfer- und Ballontruppen und Büchsenmacher der Art.	Fahrer der Feldartillerie, der schweren Feldhaubitzen, der Scheinwerferkomp., beritt. Trompeter und Sattler der Art.	Sappeure, Mineure und Pontoniere (Bautruppen)	Gegenstand	Telegraphen-, Signal- und Funkpioniere (Verkehrstruppen)	Fliegertruppen	Sanitäts-truppen	Verpflegungs-truppen	Motorwagen-truppen	Train, Hufschmiede, Trompeter u. Sattler d. Feld- u. Verpflg.-Truppen, ohne Mitrailleure und Artillerie	Säumer aller Truppen, Führer der Gebirgs-Mitr.-Abtlg., Sattler der Gebirgs-truppen, ohne Mitr., Art. u. Verpflegung	Offiziers-Ordonnanzen
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	11	12	13	14	15	16	17
C. Waffen und Zubehör.																	
1 ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	Gewehr 11 mit Riemen und Putzzeug	—	—	—	—	—	—	—	—
Büchsenmach. } Teleph.-Patr. } und L. M. G. }	1 ¹⁾	1 ¹⁾	—	1 ¹⁾	{Teleph. Kan. } {und L. M. G. }	1 ¹⁾	—	1 ¹⁾	Karabiner 11 mit Riemen und Putzzeug	1 ¹⁾	1 ¹⁾	—	1 ¹⁾	—	—	—	—
2	—	2	—	—	{Teleph. Kan. } {und L. M. G. }	2	—	2	Patrontaschen 98, zweiteilige	2	2	—	2	—	—	—	—
1	1	1	1	—	1	1	1	1	Leibgurt 98	1	1	1	1	1	1	1	1
1	1	1	—	—	{Teleph. Kan. } {und L. M. G. }	1	—	1	Putzzeugtäschchen 89, leer	1	1	—	1	—	—	—	—
—	1	—	—	1	—	—	—	—	Patronenbandelier 98	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	1	1	1	1	1	1	1	Soldatenmesser 08	1	1	1	1	1	1	1	1
—	—	—	1 ⁴⁾	1	1 ⁴⁾	1 ⁴⁾	1 ⁴⁾	—	Säbel 96/02	—	—	1 ⁴⁾	—	—	1 ⁴⁾	—	—
—	—	—	1 ⁴⁾	1	1 ⁴⁾	1 ⁴⁾	1 ⁴⁾	—	Säbelgurt mit Scheidetasche Ord. 22 und Schlagband	—	—	1 ⁴⁾	—	—	1 ⁴⁾	—	—
—	1 ²⁾	1 ²⁾	1	1 ²⁾	1 ²⁾	1 ²⁾	1 ²⁾	—	Revolver mit Futteral und Patronentäschchen	—	—	—	—	1	1 ²⁾	1 ²⁾	1
1 ³⁾	—	1 ³⁾	—	—	—	1 ³⁾	—	1 ³⁾	Pistole mit Futteral	1 ³⁾	1 ³⁾	1 ³⁾	1 ³⁾	1 ³⁾	—	—	—
1	1	1	1	—	—	—	—	—	Dolchbajonett mit Scheidetasche	—	—	—	1	—	—	—	1
Spiel inbegr.	—	Unber. Tromp. inbegr.	Hufschmiede inbegr.	—	1	1	1	1	Sägebajonett 14 (schweres Modell) mit Scheidetasche	1	1	Tambouren	—	1	1	1	—
—	—	—	—	—	Unber. Tromp. inbegr.	Unber. Tromp. inbegr.	—	Tambouren inbegr.	—	Tambouren inbegr.	—	—	—	—	Unber. Tromp. inbegr.	—	—
Teleph.-Patr.	—	—	—	—	—	—	—	—	Sägebajonett 96 (leichtes Modell) mit Scheidetasche	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Faschinenmesser mit Scheidetasche	—	—	1	—	—	—	—	—
1 ³⁾	1 ³⁾	1 ³⁾	—	—	Höh. unber. } Unteroffiz. } ³⁾	Höh. unber. } Unteroffiz. } ³⁾	—	1 ³⁾	Unteroffizierssäbel 83 mit Quaste für höhere unberittene Unteroffiziere	1 ³⁾	1 ³⁾	1 ³⁾	1 ³⁾	1 ³⁾	—	—	—
—	—	Feldw. fahr. Mitr.	—	1 ³⁾	Höh. beritt. } Unteroffiz. } ³⁾	Höh. beritt. } Unteroffiz. } ³⁾	1 ³⁾	—	Offizierssäbel mit Feldgurt, Gabeltragriemen und Quaste für höhere berittene Unteroffiziere	—	—	—	—	—	1 ³⁾	1 ³⁾	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Faschinenmesser } Revolver 7,5 mm } Feldpostpacker u. Feldpostordnanzen	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Faschinenmesser } und Pistole } Feldpostsekretär mit Korporal- und Wachtmeistergrad	—	—	—	—	—	—	—	—
Trompeter	—	Trompeter	—	Trompeter	Trompeter	Trompeter	Trompeter	—	Musiktasche	—	—	—	—	—	Trompeter	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Fouriertasche für Berittene oder Unberittene an sämtliche Fouriere	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	⁵⁾ Signalpfeifen mit Schnur	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	⁶⁾ Gewehrfettbüchsen	—	—	—	—	—	—	—	—

¹⁾ Wachtmeister, Korporale und Soldaten, mit Ausnahme der Wachtmeister der fahrenden Mitr.-Komp.
²⁾ Adjutant-Unteroff., Feldweibel und Fouriere der Radfahrerkp.; Berittene Mitr. Wachtmeister der fahr. Mitr. Kp., Feldweibel, Fouriere, Trompeter und Hufschmiede der Kavallerie; berittene Unteroffiziere (inkl. unberittene Fouriere) und Trompeter der Feldartillerie, der schweren Feldhaubitzen, der Scheinwerferkp. und des Trains; sämtliche Unteroffiziere, mit Ausnahme der Telephon-Unteroffiziere, sämtliche Trompeter und Arbeiter der Gebirgsartillerie; sämtliche Säumer-Unteroffiziere und Hufschmiede.
³⁾ Adjutant-Unteroffiziere, Feldweibel und Fouriere. Feldweibel und Fouriere der Motor- und Festungsartillerie, der Beobachtungs-, Scheinwerfer- und Ballontruppen. Höhere Unteroffiziere des M. W. D.
⁴⁾ Wachtmeister und Fahrerkorporale der fahrenden Mitrailleure; berittene Wachtmeister, Fahrerkorporale und berittene Trompeter der Artillerie und des Trains; Trainwachtmeister und Trainkorporale; Hufschmied-Unteroffiziere; beritt. San.-Gefr. oder Unteroff. der Drag.- u. Mitr.-Schwadronen.
⁵⁾ An sämtliche Unteroffiziere abzugeben mit Ausnahme der Kanonier-Unteroffiziere. Die Signalpfeifen werden von den Waffenplatzzeughäusern an die Unteroffiziersschulen geliefert.
⁶⁾ 2 Stück an Gewehrtragende mit dem Putzzeug, 1 Stück an Nicht-Gewehrtragende.

D. Militärdepartement.**II. Ausbildung der Armee.**

E. Leistungen zur Erleichterung der Dienstpflicht.

4. Bekleidung

b. Ausrüstung der Offiziere Fr. 292,604**III. Ausrüstung der Armee.****A. Materialbeschaffung.****3. Bekleidung.**Bekleidung der Rekruten, Exerzierkleider, Arbeitskleider für
Spezialtruppen, Winterartikel. Fr. 6,057,480**4. Waffen.**Maschinengewehre, Ausrüstung dazu, Handfeuerwaffen, blanke
Waffen, Soldatenmesser, Aufrüsten von Waffen Fr. 3,406,569**5. Persönliche Ausrüstung.**Gepäck, Ausrüstungsgegenstände, Musikinstrumente und Zu-
behör, Aufrüsten von Lederzeug Fr. 2,189,888**7. Korps- und Schulmaterial.**Allgemeines Korpsmaterial, Fuhrwerke und Zubehör, Motor-
fahrzeuge und Zubehör, Pferdeausrüstung, Radfahrermaterial,
Material für den Verbindungsdienst, Optisches Material, Gas-
schutz- und Geschützmaterial, Ballonmaterial, Material für
Festungen, Mineur-, Pontonier-, Flieger-, Sanitäts- und
Veterinärmaterial, Material für den Verpflegungsdienst . Fr. 6,997,405**IV. Pferde.****A. Kavalleriepferde.**3. Remontendepot, a. 5. Ausgaben für Dienstkleider Fr. 99,189**Regiebetriebe.**

II. Pferderegianstalt.

5. Ausgaben für Dienstkleider. Fr. 48,806

Die Kreditbegehren werden in besondern Akten begründet.

Zusammenstellung.

	Voranschlag 1932 (B. B. v. 12. VI. 31)	Voranschlag 1933
II. E. 4. b. Ausrüstung der Offiziere. . .	Fr. 309,569	Fr. 292,604
III. A. 3. Bekleidung	» 5,914,647	» 6,057,480
4. Waffen	» 3,295,458	» 3,406,569
5. Persönliche Ausrüstung	» 3,377,023	» 2,189,888
7. Korps- und Schulmaterial	» 5,904,551	» 6,397,405
IV. Pferde.		
A. Kavalleriepferde		
3. Remontendepot, a. 5. Ausgaben für Dienstkleider	» 108,867	» 99,189
Regiebetriebe.		
II. Pferderegianstalt, 5. Ausgaben für Dienstkleider	» 54,535	» 48,806
	<hr/> Fr. 18,964,650 *)	<hr/> Fr. 18,491,441

II.

Entschädigung an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der Rekruten.**a. Ausrüstung der Rekruten.**

Der Tarif für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten basiert auf einer detaillierten Kostenberechnung, welcher die zurzeit in Betracht fallenden Preise zugrunde gelegt sind. Da die Preise des Rohmaterials immer noch Schwankungen unterworfen sind, so muss dem Militärdepartement freie Hand betreffend Änderungen dieser Ansätze gelassen werden.

Gegenüber den Tuchpreisen für die Beschaffung der Rekrutenausrüstung pro 1932 ist eine Reduktion von 3,5—9 %, je nach Qualität der Wolle eingetreten.

Wir verweisen auf die nachstehende Tabelle:

Tuchsorte	Preise für die Rekrutenausrüstung	
	pro 1932	pro 1933
Waffenrocktuch	14. 30	13. —
Hosentuch	13. 60	12. 50
Reithosentuch	14. 20	12. 90
Kaputtuch	11. 55	11. 10
Quartiermützenloden	11. 20	10. 80
Aufschlagtuch	11. 75	10. 80

*) In den ordentlichen Voranschlag 1932 wurden Fr. 18,474,650 eingestellt; das Sinken der Materialpreise erlaubte die Kredite nachträglich herabzusetzen.

Die Rekruten der verschiedenen Truppengattungen sind gemäss den beigehefteten Tabellen II und III auszurüsten.

b. Kriegsvorrat an neuen Ausrüstungsgegenständen.

Nach Art. 158 M. O. und nach Art. 10, lit. b, der Verordnung über die Mannschaftsausrüstung vom 29. Juli 1910 sollen die Kantone stets den Bedarf für die Einkleidung eines ganzen Rekrutenjahrganges als Kriegsvorrat auf Lager halten. Gemäss Art. 15 der Verordnung über die Mannschaftsausrüstung hat der Bund den Kantonen den Wert dieses Vorrates in gewissem Umfange zu verzinsen. Durch den Bundesbeschluss vom 5. April 1919 betreffend die vorübergehende Ausserkraftsetzung des Art. 90 und des Alinea 2 des Art. 158 M. O. ist in diesen Verhältnissen eine Änderung eingetreten. Die Kantone legen nämlich zurzeit keinen Kriegsvorrat mehr an, sondern liefern die von ihnen beschafften Kleider fortlaufend dem Bund in seine allgemeine Uniformreserve ab, und dieser bezahlt ihnen ebenfalls fortlaufend ihre Lieferungen. Unter diesen Umständen fällt natürlich die in Art. 15 der Mannschaftsausrüstungsverordnung vorgesehene Zinsvergütung dahin.

Ebenfalls als Folge des oben zitierten Bundesbeschlusses vom 5. April 1919 geschieht die Einkleidung der Rekruten durch die Kriegsmaterialverwaltung, welche die allgemeine Uniformreserve des Bundes verwaltet. Demgemäss ist die in der Tabelle I vorgesehene Entschädigung für die Kosten der Einkleidung der Kriegsmaterialverwaltung zugunsten ihres Kredites III. B. 6. a. Bekleidungsorräte auszurichten.

III.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des hier angefügten Entwurfes zu einem Bundesbeschluss betreffend Beschaffung des Kriegsmaterials und betreffend die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten zu leistenden Vergütungen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 31. Mai 1932.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1933 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1933 zu leistenden Vergütungen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 158 Militärorganisation,
nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 31. Mai 1932,
beschliesst:

Art. 1.

Für die Beschaffung von Kriegsmaterial im Jahre 1933 werden nachbezeichnete Kredite bewilligt, die einen Bestandteil des allgemeinen Voranschlages für 1933 bilden und in diesen einzuschalten sind:

II. E. 4. b. Ausrüstung der Offiziere	Fr.	292,604
III. A. 3. Bekleidung	»	6,057,480
4. Waffen	»	3,406,569
5. Persönliche Ausrüstung	»	2,189,388
7. Korps- und Schulmaterial	»	6,397,405
IV. Pferde. 3. Remontendepot, a. 5. Dienstkleider . . .	»	99,189
Regiebetriebe.		
II. Pferderegianstalt, 5. Ausgaben für Dienstkleider	»	48,806
	<u>Fr.</u>	<u>18,491,441</u>

Art. 2.

Die vom Bunde an die Kantone für 1933 auszurichtenden Vergütungen werden provisorisch entsprechend der Tabelle I der Botschaft festgesetzt. Das Militärdepartement wird ermächtigt, Preisänderungen entsprechend den Verhältnissen vorzunehmen. Da die von den Kantonen zu beschaffenden Ausrüstungsgegenstände an die Kriegsmaterialverwaltung abgeschoben und vom Bunde den Kantonen fortlaufend bezahlt werden, wird im Jahre 1933 die Geldzinsvergütung nach Art. 15 der Mannschaftsausrüstungsverordnung nicht ausgerichtet.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1933 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1933 zu leistenden Vergütungen. (V...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1932
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2834
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.06.1932
Date	
Data	
Seite	989-996
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 679

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.